

Vorlage Nr.: 2025/102

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	03.11.2025

Pflichten der Kreistagsmitglieder

-Veröffentlichungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse-

Beschlussvorschlag: Der Landrat wird ermächtigt, Angaben zu Namen, ausgeübtem Beruf sowie ergänzend die Angaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz während der Gremienmitgliedschaft im Kreistagsinformationssystem zu veröffentlichen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Neben den Angaben nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW sind die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses sowie die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO) gegenüber dem Landrat verpflichtet, Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Die näheren Einzelheiten regelt der Kreistag entsprechend § 28 Abs. 2 Satz 3 KrO.

§ 4 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen regelt konkretisierend, dass sich die Auskunft, die die Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse abgeben müssen, auf folgende Aspekte erstreckt:

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleitung

Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,

4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

§ 4 Absatz 2 Satz 3 der Hauptsatzung regelt darüberhinausgehend, dass Änderungen dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen sind.

Ferner können nach Satz 4 der Norm Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden.

Neben der Verpflichtung der Kreistagsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse zur Angabe ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sollen die Angaben zum Namen und ausgeübtem Beruf mit den gesetzlichen verpflichtenden Angaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes veröffentlicht werden. Weitere Veröffentlichungen, beispielsweise zur Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, können die Kreistagsmitglieder und im Kreistagsinformationssystem eigenständig öffentlich zugänglich machen.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein ☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		